

Aus anderen sozialistischen Ländern

Neue zivilrechtliche Vorschriften in der Volksrepublik China

Dr. JEWGENI G. PASCHTSCHENKO,
Institut für Fernstudienwissenschaften
der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Moskau
Dr. FRANK-RAINER TÖPFER,
Institut für Wirtschaftsrecht
an der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, Berlin

Nach Gründung der Volksrepublik China im Jahre 1949 wurden mit dem „Allgemeinen Programm der Politischen Konsultativkonferenz des Chinesischen Volkes“ — es trug den Charakter einer provisorischen Verfassung — alle Rechtsvorschriften der früheren bürgerlichen Regierungen außer Kraft gesetzt. Es wurde begonnen, eine sozialistische Rechtsordnung zu schaffen, einschließlich der Rechtspflegeorgane (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate). Auf zivilrechtlichem Gebiet hatte das in diesem Zusammenhang außer Kraft gesetzte Zivilgesetzbuch der Guomindang-Regierung, das weitgehend auf der Rezeption des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs beruhte, kaum Wirksamkeit erlangt. Begünstigt war dieser Zustand durch die ständigen Kriegshandlungen, durch die Zerrissenheit des Landes und durch die hohe Anzahl von Analphabeten. Zudem war in Rechnung zu stellen, daß in China gesetztes Recht in der Gesellschaft traditionell geringere Bedeutung hatte als z. B. in Europa und vor allem zivilrechtliche Verhältnisse häufig durch Moralnormen des Konfuzianismus oder durch in jahrhundertlangem Brauch entstandenes Gewohnheitsrecht geregelt wurden.¹

Eingedenk dieses Erbes und mit dem Ziel, der neuen Gesellschaftsordnung adäquate Rechtsnormen zu schaffen, gingen chinesische Juristen bereits Anfang der fünfziger Jahre an die Ausarbeitung eines neuen chinesischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Dabei wurden die Erfahrungen anderer Länder, vor allem der Sowjetunion, intensiv studiert. Auf der 4. Tagung des Nationalen Volkskongresses (oberste Volksvertretung) im Juni 1957 unterstrich Ministerpräsident Zhou Enlai die Bedeutung der weiteren Arbeit am Entwurf eines ZGB.² Nach 1957 führte die Politik des „Großen Sprunges“ zu Rückschlägen im Aufbau des sozialistischen Rechtssystems, einige grundlegende Prinzipien der sozialistischen Demokratie und des Rechtssystems wurden „kritisiert“. Die zehn Jahre (1966 bis 1976) der „Kulturrevolution“ fügten dem chinesischen Rechtssystem noch größeren Schaden zu.

Nach 1976 wurde der Aufbau des Rechtssystems fortgesetzt. Seitdem erließen der Nationale Volkskongreß, der Staatsrat (Zentralregierung), aber auch die Provinzregierungen eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, vor allem zur Unterstützung der Wirtschaftsreform. Auch die Ausarbeitung des ZGB (1979 bis 1982) stand vorrangig unter dem Aspekt der eingeleiteten Veränderungen in der Ökonomie, vor allem im Mechanismus der Wirtschaftsleitung der VR China. Konzeptionell sieht das chinesische Zivilrecht keine Beschränkung auf Rechtsbeziehungen vor, an denen Bürger beteiligt sind.

Eine rege wissenschaftliche Diskussion in der chinesischen Fachpresse über die Begründung eines selbständigen Rechtszweigs Wirtschaftsrecht und seine Abgrenzung vom Verwaltungs- und Zivilrecht führte bisher lediglich zum Austausch unterschiedlicher Standpunkte.³ In der Gesetzgebung wurden, ohne den Ausgang dieses Streits abzuwarten, wichtige Rechtsvorschriften sowohl für die Wirtschaft als auch für Beziehungen der Bürger erlassen: z. B. das Wirtschaftsvertragsgesetz vom 13. Dezember 1981⁴, das Patentgesetz vom 12. März 1984⁵, das Außenwirtschaftsvertragsgesetz vom 21. März 1985⁶, das Ehegesetz vom 10. September 1980⁷ und das Erbgesetz vom 10. April 1985.⁸ Weitere Regelungen sollten in eine relativ umfassende Kodifikation des Zivilrechts Eingang finden. Da über bestimmte Entwicklungen im Verlauf der Wirtschaftsreform noch Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt werden sollten, entschloß man sich, zunächst einen Allgemeinen Teil des Zivilrechts zu schaffen. Nach intensiven wissenschaftlichen Diskussionen über vier Entwürfe des Zivilgesetzes wurden am 16. April 1986 die Allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts (AVZR) der Volksrepublik China vom Nationalen Volkskongreß verabschiedet.⁹ Diese erste Zivilrechtskodifikation ist nach der Verfassung von 1982 das wohl wichtigste Gesetz der Volksrepublik China. Gegenwärtig unternehmen deshalb staatliche und gesellschaftliche Organisatio-

nen große Anstrengungen, um durch Rechtspropaganda der Bevölkerung Kenntnisse vor allem zum Zivil- und Strafrecht zu vermitteln.

Aus den Materialien der Tagung des Volkskongresses im April 1986, die die AVZR annahm, geht hervor, daß zur Fortführung der Wirtschaftsreform und zur Konsolidierung ihrer Ergebnisse sowie zur Konkretisierung der AVZR weitere Gesetze ausgearbeitet und verabschiedet werden, so die Allgemeinen Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes, das Gesetz über die Genossenschaften, das Gesetz über ländliche Industriebetriebe und das Konkursgesetz.

Die Grundsätze des chinesischen Zivilrechts

Inhaltlich gehen die Allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts, wie die folgende Gliederung zeigt, über den Allgemeinen Teil eines ZGB hinaus:

1. Kapitel: Grundprinzipien
2. Kapitel: Bürger (natürliche Personen)
 1. Abschnitt: Zivilrechtsfähigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
 2. Abschnitt: Vormundschaft
 3. Abschnitt: Verschollenheits- und Todeserklärung
 4. Abschnitt: Einzelne und ländlich-kollektive Gewerbetreibende
 5. Abschnitt: Partnerschaft von Einzelpersonen
3. Kapitel: Juristische Personen
 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
 2. Abschnitt: Betriebe als juristische Personen
 3. Abschnitt: Staatliche Organe, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen als juristische Personen
 4. Abschnitt: Vereinigungen von Betrieben
4. Kapitel: Zivilrechtliche Handlungen und Vertretung
 1. Abschnitt: Zivilrechtliche Handlungen
 2. Abschnitt: Vertretung
5. Kapitel: Zivile Rechte
 1. Abschnitt: Eigentumsrecht und damit verbundene Vermögensrechte
 2. Abschnitt: Schuldrechte
 3. Abschnitt: Immaterielle Vermögensrechte
 4. Abschnitt: Persönlichkeitsrechte
6. Kapitel: Zivilrechtliche Verantwortlichkeit
 1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
 2. Abschnitt: Zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei Vertragsverletzungen
 3. Abschnitt: Zivilrechtliche Verantwortlichkeit bei Rechtsverletzungen
 4. Abschnitt: Formen der Übernahme zivilrechtlicher Verantwortlichkeit
7. Kapitel: Verjährung
8. Kapitel: Rechtsanwendung bei Zivilrechtsbeziehungen mit Außenberührung
9. Kapitel: Ergänzende Vorschriften.

Im 1. Kapitel wird der Gegenstand des chinesischen Zivilrechts bestimmt. Er umfaßt sowohl Beziehungen zwischen Bürgern und juristischen Personen untereinander als auch zwischen den beiden Subjekten, die gleichberechtigt am Zivilrechtsverkehr teilnehmen. Zivilrechtshandlungen müssen auf den Prinzipien der Freiwilligkeit, Gerechtigkeit, Entgeltlichkeit und Ehrlichkeit beruhen (§ 4), sie dürfen nicht den

1 Vgl. O. Weggel, Chinesische Rechtsgeschichte. Leiden/Köln 1980, S. 170 ff.

2 Narodny Kitai 1957, Heft 14, S. 26 f.

3 Vgl. Gao Chengde, Grundriß des Wirtschaftsrechts, Peking 1983, S. 4; Shi Jishong, Zum Regelungsgegenstand des chinesischen Zivilrechts und seiner objektiven Grundlagen, Faxue yanjiu 1984, Heft 1, S. 20; Zhang Suhai/Jiao Lianzheng, Zur Verbindung des chinesischen Wirtschaftsrechts zum Zivil- und Verwaltungsrecht, Faxue yanjiu 1984, Heft 2, S. 24.

4 Vgl. H. Tauscher/F.-R. Töpfer, „Entwicklung und Tendenzen der Gesetzgebung der Volksrepublik China auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Technologieimports“, Staat und Recht 1987, Heft 6, S. 478 ff.

5 Deutscher Text in: der neuerer (B) 1984, Nr. 11, Beilage.

6 Deutscher Text in: Dokumentationen zur Außenwirtschaft 1986, Nr. 50, Beilage Recht im Außenhandel, Nr. 90.

7 Text bei L. M. Gudoshnikow (Hrsg.), Kitaiskaja Narodnaja Respublika-Konstituzija i zakonodatelnye akty, Moskau 1984, S. 134.

8 Renmin Ribao (Volkszeitung) vom 14. April 1985; siehe auch E. G. Paschtschenko, Nasledstvennoje pravo w KNR, Problemy dal'nego vostoka 1987, Heft 1, S. 77.

9 Renmin Ribao vom 17. April 1986; China aktuell, Hamburg 1986, Heft 5, S. 288.